

Friedhofreglement

der

Einwohnergemeinde
Gondiswil

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt, gestützt auf

- a. die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV, SR 211.112.2) vom 28. April 2004
- b. das kantonale Polizeigesetz (PoIG, BSG 551.1) vom 08. Juni 1997
- c. das kantonale Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) vom 16. März 1998
- d. das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) vom 23. Mai 1989
- e. die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (BestV, BSG 811.811) vom 27. Oktober 2010
- f. die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV, BSG 212.121) vom 03. Juni 2009
- g. das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Gondiswil vom 05. Dezember 2011

folgendes **Friedhofreglement**:

Männliche / weibliche Schreibform Im nachstehenden Reglement wird der besseren Lesbarkeit wegen das Geschlecht nicht unterschieden. Selbstverständlich treffen die Bezeichnungen für Frauen und Männer zu.

I. Geltungsbereich

Art. 1

Geltungsbereich Das Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Gondiswil. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

II. Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens

Art. 2

Gemeinderat Der Gemeinderat erlässt im Rahmen des Gebührenreglementes eine Gebührenverordnung und legt dort die Positionen innerhalb der Rahmen fest.

Art. 3

Strassenkommission ¹ Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist der Strassenkommission unterstellt.

² Die Strassenkommission ist insbesondere zuständig für die:

- a) Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen;
- b) Gestaltung und Einteilung des Friedhofs;
- c) Bewilligung von Grabmälern.

³ Verfügungsgewalt steht der Strassenkommission keine zu. Für den Erlass von Verfügungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 4

Totengräber,
Friedhofgärtner

¹ Totengräber und Friedhofgärtner können in einer Person vereinigt werden. Sie sorgen nötigenfalls selber für ihre Stellvertreter.

² Die Besoldungen und Entschädigungen des Totengräbers und des Friedhofgärtners sowie deren Stellvertreter richten sich nach dem Personalreglement und der Personalanstellungsverordnung der Einwohnergemeinde Gondiswil.

³ Totengräber und Friedhofgärtner werden vom Gemeinderat angestellt.

Art. 5

Obliegenheiten

¹ Dem Totengräber obliegt:

- a) Das Öffnen und Zudecken der Gräber nach Anordnung der Aufsichtsbehörde und nach den in diesem Reglement festgelegten Massen;
- b) Die Aufräumung des Grabplatzes und das Ordnen der Kränze nach dem Zudecken des Grabes;
- c) Die Auftragserteilung für die Graböffnung gemäss besonderem Werkvertrag;
- d) Anlässlich der Beerdigungen für Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof zu sorgen.

² Dem Friedhofgärtner obliegt der Unterhalt und die Sauberhaltung der gesamten Friedhofanlage sowie der Gerätschaften.

³ Der Gemeinderat kann die Aufgaben des Totengräbers und des Friedhofgärtners in besonderen Pflichtenheften näher umschreiben.

⁴ Regelmässig wiederkehrende Arbeiten, wie maschinelle Graböffnung, schneiden von Bäumen und Hecken, Fertigstellung der Gräberreihen, usw. können durch Werkvertrag an Unternehmer übertragen werden. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Art. 6

Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist verantwortlich für die Führung des Bestattungswesens. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen;
- b) die Ausstellung der Bestattungsbewilligungen;
- c) die Vereinbarung und Ausführung der für die Bestattung erforderlichen Anordnungen mit den Angehörigen eines Verstorbenen oder mit beauftragten Vertretern.

III. Verfahren bei Todesfällen

Art. 7

Todesfälle, Meldepflicht, Verfahren

¹ Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen dem zuständigen Zivilstandamt des Sterbeortes mit einer ärztlichen Todesbescheinigung und den Personalausweisen der verstorbenen Person zu melden. Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte nach Massgabe der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

² Die anzeigepflichtigen Personen gemäss Absatz 1 sind überdies zu folgenden Verrichtungen verpflichtet:

- a) Erwirkung der Bewilligung zur Beerdigung des Verstorbenen bei der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der Todesbescheinigung;
- b) Bestellung des Sarges bei Erdbestattungen;
- c) Anmeldung des Todesfalles beim Pfarramt, welches die Beerdigungszeit festlegt. Die Mitteilung des Bestattungsdatums und der Bestattungszeit an die Gemeindeverwaltung obliegt den Verwandten gemäss Absatz 1;
- d) Ausschmücken des Grabes, sofern dies gewünscht wird.

³ Die Meldung an den Totengräber, Sigristen und die Strassenkommission erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 8

Leichenfund

Für in der Gemeinde aufgefundene unbekannte Verstorbene ist der Kantonspolizei Anzeige zu erstatten. Wer eine Leiche findet, hat die Kantonspolizei unverzüglich zu benachrichtigen.

IV. Ausführung der Bestattungen

Art. 9

Bestattungen

¹ Alle Personen, welche im Gemeindegebiet Wohnsitz begründen, sind in der Regel auf dem Friedhof zu bestatten. Die Überführung von Verstorbenen zur Bestattung in einen anderen Begräbnisbezirk kann gestattet werden, wenn keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

² Sofern die Platzverhältnisse es erlauben, kann die Strassenkommission auf Gesuch hin die Bestattung auswärtig wohnhafter Verstorbener gegen Entrichtung einer höheren Gebühr (siehe Gebührenreglement zum Friedhofreglement) gestatten.

Art. 10

- Bestattungszeiten
- ¹ Die Beisetzungen finden in der Regel um 13.30 Uhr an allen Werktagen statt.
 - ² Stille Beerdigungen und Beisetzungen können auch zum 11-Uhr-Läuten stattfinden.
 - ³ Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier sind zum Mittag- oder Nachmittagsläuten anzusetzen.
 - ⁴ Ohne Bewilligung der Gemeindepolizeibehörde (Gemeinderat) darf keine Beisetzung vor der Eintragung in das Zivilstandsregister stattfinden. Die Beisetzung darf nicht vor 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden.
 - ⁵ Für frühere Beerdigungen ist eine Bewilligung des Kantonsarztamtes erforderlich.
 - ⁶ Für die längere Aufbahrung der Leiche als 7 Tage kann die Gemeindepolizeibehörde aufgrund eines Arztberichtes eine spezielle Bewilligung ausstellen. Dieser Arztbericht mit Begründung ist bei der Anmeldung des Todes der Gemeindeverwaltung abzugeben.

Art. 11

- Bestattungsort
- Ausserhalb des Friedhofs dürfen auf dem Gemeindegebiet keine Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen vorgenommen werden. Das Anbringen eines Grabdenkmals ausserhalb des Friedhofs ist untersagt.

Art. 12

- Särge und Urnen
- ¹ Die Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden und bei Kremationen keine Metallteile enthalten.
 - ² Urnen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen (z.B. Holz, leichtgebrannter Ton, etc.)
 - ³ Die Angehörigen haben für die Sarg- oder Urnenkosten aufzukommen.
 - ⁴ Wenn ein Sarg unter Berücksichtigung aller Ausladungen die Normalmasse überschreitet, so hat der Sarglieferant zwecks Vermeidung von Störungen bei der Bestattung dem Totengräber rechtzeitig Mitteilung zu machen.

Art. 13

- Aufbahrung
- ¹ Bis zur Bestattung ist der Leichnam in einem geeigneten, vor schädlichen Einflüssen, einer zu tiefen oder zu hohen Temperatur, geschützten Raum aufzubahren. Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden, ausgenommen, wenn eine ärztliche Leichenschau stattgefunden oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.
 - ² Für die Aufbahrung in der Leichenhalle Huttwil, Melchnau oder im Krematorium Langenthal haben sich die Angehörigen der Verstorbenen mit der zuständigen Verwaltung der betreffenden Gemeinde in Verbindung zu setzen.

Art. 14

Überführung,
Leichenzüge

- ¹ Die Überführung der Leichen muss von den Angehörigen auf eigene Kosten organisiert werden.
- ² Die Gemeinde stellt keine Leichenfahrzeuge zur Verfügung.
- ³ Leichenzüge sollen in der Regel nicht mehr stattfinden. Soll ein Leichenzug stattfinden, muss von den Angehörigen bei der Gemeindebehörde und soweit erforderlich bei der Kantonspolizei um eine Bewilligung ersucht werden.

Art. 15

Kirchliche Feier

- ¹ Die kirchliche Feier der Bestattung bleibt den Angehörigen des Verstorbenen überlassen. Ihre Form richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der zuständigen Landeskirche und den Organen der örtlichen Kirchgemeinde.
- ² Für besondere Veranstaltungen bei Trauerfeiern ist eine Bewilligung der Strassenkommission erforderlich.

Art. 16

Leichengeläute

Bei allen Bestattungen, ausgenommen bei stillen Beerdigungen und auf besonderes Verlangen, ertönt das Grabgeläute der Kirche. Die Dauer des Geläutes richtet sich nach bestehendem Brauch.

Art. 17

Provisorisches
Holzkreuz

- ¹ Die Strassenkommission sorgt dafür, dass innert 8 Tagen jedes neue Grab mit einem einfachen, provisorischen Holzkreuz versehen wird. Ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.
- ² Das Holzkreuz hat Namen, Vornamen, Jahrgang und Todesjahr des Verstorbenen aufzuweisen.
- ³ Die Kosten des Holzkreuzes sind in den Bestattungsgebühren inbegriffen.

Art. 18

Bestattungsgebühren

- ¹ Die Bestattungsgebühren für die Erstellung des Grabes, die Anschaffung und Verlegung der Granitplatten, die Grabumrandung mit einer immergrünen Bepflanzung und das Schneiden der Bepflanzung sowie für den Grabunterhalt sind in einem separaten Gebührenreglement festgelegt.
- ² Die Bestattungskosten gehen zu Lasten des Nachlasses und werden den jeweiligen Vertretern der Erbschaft in Rechnung gestellt.

Art. 19

Totengrüber

Der Totengrüber führt über die Bestattungsbewilligungen, eingeschlossen die Bewilligungen für die Beisetzung von Aschenurnen, eine Kontrolle mit den genauen Personalien der Verstorbenen und dem Zeitpunkt ihrer Bestattung.

V. Friedhofordnung

Art. 20

- Friedhofeinteilung,
Neuanlagen
- ¹ Für die Einteilung und Belegung des Friedhofes ist die Strassenkommission zuständig.
 - ² Neuanlagen des Friedhofes oder Teile davon fallen in den Zuständigkeitsbereich des nach der Finanzkompetenz der Gemeinde zuständigen Gemeindeorgans.

Art. 21

- Gräberarten
- ¹ Der Friedhof besteht aus separaten Teilen für:
 - a) Reihengräber;
 - b) Urnengräber;
 - c) Gemeinschaftsgrab.
 - ² Es werden keine Familiengräber errichtet.
 - ³ Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde und sind nicht käuflich.
 - ⁴ Grabreservierungen sind nicht möglich.

Art. 22

- Reihenfolge der
Beerdigungen
- ¹ Die Verstorbenen sind in regelmässiger Reihenfolge nebeneinander zu beerdigen.
 - ² Ein Unterbruch in der Reihenfolge darf nur dann stattfinden, wenn die Strassenkommission aus ästhetischen Gründen, sowohl für die Anlage, als auch über die Belegung des Friedhofes, abweichende Anordnungen trifft.
 - ³ Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen haben jeweils auf den entsprechenden Teilen des Friedhofes zu erfolgen. Ausnahmen sind nur im Rahmen von Artikel 23, Absatz 3 möglich.

Art. 23

- Reihengräber
- ¹ In jedem Reihengrab darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin gleichzeitig mit ihrem neugeborenen Kind im gleichen Sarg beerdigt wird.
- Urnengräber
- ² In einem Urnengrab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Im weiteren gilt die gleiche Regelung wie für Reihengräber.
 - ³ Für Urnenbeisetzungen können auch bestehende Gräber von Angehörigen benützt werden. Je Grab dürfen höchstens zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit des bestehenden Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.
- Gemeinschaftsgrab
- ⁴ Auf dem separat angelegten Gemeinschaftsgrab ist nur Aschenbestattung möglich. Diese kann in einer Urne oder offen bestattet werden. Das Gemeinschaftsgrab ist in Felder zu 50 x 50 cm eingeteilt. Pro Feld sind 2 Bestattungen erlaubt, davon nur eine Urne. In der versenkten Röhre beim Stein kann nur Asche bestattet werden.

Art. 24

Ausmass der Gräber	<p>¹ Die Gräber haben folgende Masse aufzuweisen:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: right;">Länge</th> <th style="text-align: right;">Breite</th> <th style="text-align: right;">Tiefe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) für Personen über 12 Jahre</td> <td style="text-align: right;">2,20 m</td> <td style="text-align: right;">0,80 m</td> <td style="text-align: right;">1,50 m</td> </tr> <tr> <td>b) für Kinder bis 12 Jahre</td> <td style="text-align: right;">1,20 m</td> <td style="text-align: right;">0,60 m</td> <td style="text-align: right;">1,00 m</td> </tr> <tr> <td>c) Urnengräber (*Länge und Breite ist der Form der Urne entsprechend)</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: center;">*</td> <td style="text-align: right;">0,80 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt 0.30 m, der Abstand von Gräberreihe zu Gräberreihe im Minimum 0.40 m.</p>		Länge	Breite	Tiefe	a) für Personen über 12 Jahre	2,20 m	0,80 m	1,50 m	b) für Kinder bis 12 Jahre	1,20 m	0,60 m	1,00 m	c) Urnengräber (*Länge und Breite ist der Form der Urne entsprechend)	*	*	0,80 m
	Länge	Breite	Tiefe														
a) für Personen über 12 Jahre	2,20 m	0,80 m	1,50 m														
b) für Kinder bis 12 Jahre	1,20 m	0,60 m	1,00 m														
c) Urnengräber (*Länge und Breite ist der Form der Urne entsprechend)	*	*	0,80 m														

Art. 25

Ruhezeiten Die Gräber unterliegen einer Ruhezeit von mindestens 25 Jahren.

Art. 26

Friedhofteilaufhebung ¹ Nach Ablauf der in Artikel 25 festgesetzten Ruhezeit kann die Strassenkommission die Räumung der von ihr zu bestimmenden Abteilung des Friedhofes anordnen. Die Räumung ist in den amtlichen Publikationsorganen (Amtsblatt und Anzeiger) rechtzeitig bekannt zu geben.

² Die Hinterbliebenen haben, während einer von der Strassenkommission festgesetzten Frist von drei Monaten, den Grabschmuck und allfällige Grabdenkmäler auf eigene Kosten zu entfernen. Werden diese, von den Angehörigen auszuführenden Arbeiten unterlassen, so verfügt die Strassenkommission nach Ablauf der Frist über das Material.

³ Wenn die Angehörigen es wünschen und die Raumverhältnisse es gestatten, können in Absprache mit der Strassenkommission für ausgegrabene Urnen neue Urnengräber zur Verfügung gestellt werden, die wiederum während der ganzen Ruhezeit unterhalten werden müssen.

Art. 27

Umgrabung, Exhumation ¹ Vor Ablauf der Grabesruhe dürfen die Gräber nicht umgegraben werden. Die frühere Öffnung der Gräber sowie das Versetzen der Leichname ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes möglich. Die Befugnisse der Gerichtsbehörden aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten. Alle daraus erwachsenden Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.

² Betreffend Exhumation zum Zwecke des Transportes von Leichen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, wird auf die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland (SR 818.61) verwiesen.

Art. 28

Bepflanzung der
Gräber

¹ Sobald die Erde sich genügend gesetzt hat, sind die Reihen- bzw. Urnengräber durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Randbepflanzung zu versehen und für die Bepflanzung herzurichten.

² Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Reihen- bzw. Urnengräber mit geeigneten Pflanzen (wenn möglich keine Ziergehölze) zu versehen oder die Bepflanzung und Pflege durch den Friedhofgärtner oder einen anderen Gärtner nach freier Wahl besorgen zu lassen.

³ In allen Fällen gehen die Kosten der Bepflanzung und des Unterhaltes der Gräber zulasten der Hinterbliebenen. Die beauftragten Gärtner haben denselben direkt Rechnung zu stellen.

⁴ Auf dem Gemeinschaftsgrab ist keine Bepflanzung möglich.

⁵ Um Schäden an der bestehenden Bepflanzung zu verhindern, ist der Blumenschmuck nach der Bestattung zum Stein zu stellen. Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkten Blumenschmuck wegzuräumen.

Art. 29

Vernachlässigte
Gräber

¹ Die Gemeinde lässt Reihen- bzw. Urnengräber, die von den Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, in einfacher Weise durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen bepflanzen und unterhalten. Die trotz erfolgter Mahnung nicht unterhaltenen Gräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer immergrünen Bepflanzung versehen.

² Sind keine Angehörigen mehr vorhanden oder ist deren Aufenthalt unbekannt, werden die Kosten für den Grabunterhalt von der Gemeinde getragen.

Art. 30

Zurückschneiden der
Pflanzen

¹ Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, werden unter vorheriger Anzeige an die Hinterbliebenen durch den Friedhofgärtner zurückgeschnitten oder wenn es die Umstände erfordern, entfernt. Allfällige Kosten gehen zulasten der Hinterbliebenen.

² Der Friedhofgärtner ist berechtigt, abgestandene Pflanzen und Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe usw. von den Gräbern zu entfernen.

VI. Grabdenkmäler**Art. 31**

Grabdenkmäler

¹ Die Grabdenkmäler sollen den Anforderungen des Schönheitssinnes und der Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

² Für jedes zu erstellende Grabmal muss der Bildhauer der Strassenkommission eine Zeichnung mit Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Masse und der Beschriftung einreichen.

³ Die Grösse der Grabdenkmäler richtet sich nach Artikel 36.

⁴ Auf dem Gemeinschaftsgrab sind keine Grabmäler erlaubt. Auf Wunsch der Hinterbliebenen werden die Namen der auf dem Gemeinschaftsgrab Bestatteten eingraviert.

Art. 32

Setzen der Grabdenkmäler

Mit dem Setzen der Grabdenkmäler muss mindestens ein Jahr zugewartet werden. Bei Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

Art. 33

Unterhalt der Grabdenkmäler, Schäden

¹ Die Grabdenkmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten und, wenn nötig, aufzufrischen und aufzurichten.

² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern, Pflanzen und auf Gräbern niedergelegten Gegenständen entstehen. Sie leistet ebenfalls keinen Ersatz, wenn diese durch Dritte oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder abhanden kommen.

Art. 34

Reparatur der Grabdenkmäler

Alle Unternehmer, die im Auftrag von Angehörigen Grabmäler versetzen, abändern oder ausbessern, haben den Anweisungen der Strassenkommission Folge zu leisten. Werden bei solchen Arbeiten Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Unternehmer auf Anordnung der Strassenkommission den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Art. 35

Material der Grabdenkmäler

¹ Als Materialien sind gestattet:

Alle in- und ausländischen Natursteine in gestalteter Form (wobei das einheimische Material zu bevorzugen ist) sowie handwerklich ausgeführte Grabmäler aus Holz oder patiniertem Schmiedeeisen.

² Um in der Gestaltung des Friedhofes das in Artikel 31 genannte Bild zu erreichen, ist folgendes grundsätzlich nicht gestattet:

- a) Kunststeine und Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie zum Beispiel Baumstämme und dergleichen aus Blech;
- b) Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnlichen Materialien;
- c) Metallurnen, Gusseisen, Drahtkreuze, Blech- und Perlenkränze, Fotografien.

Art. 36

Grösse der Grabdenkmäler

¹ Die Grabdenkmäler sollen in ihren Grössenverhältnissen der Grabfläche angepasst werden, jedoch nachstehende Dimensionen nicht überschreiten. Die Massangaben sind als Minima und Maxima zu verstehen und sollen nicht die Form des Grabmales bestimmen.

	Höhe in cm		Breite in cm		Dicke in cm	
	min.	max.	min.	max.	min.	max.
Reihengräber für Personen über 6 Jahre	100	110	40	60	14	18
Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre	50	60	30	35	10	15
Urnengräber	80	90	40	50	14	16

² Die vorgeschriebene minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz oder Schmiedeeisen.

VII. Allgemeine Friedhofordnung

Art. 37

Ordnung

¹ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen, das Mitbringen von Hunden (ausgenommen Blindenhunde), Verunreinigung von Gräbern, Wegen und Anlagen ist verboten.

² Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind in den Abfallcontainer zu legen.

³ Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gerätschaften sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihren Standort zu bringen.

⁴ Fahrräder und Mofas sind ausserhalb des Friedhofes abzustellen.

Art. 38

Besuchszeiten

Der Friedhof steht der Bevölkerung zu jeder Tageszeit offen.

Art. 39

Störungen

Personen, welche Trauerfeiern, Beisetzungen oder die Friedhofruhe stören, sind wegzuweisen.

VII. Grabfonds und Gebühren

1. Grabfonds

Art. 40

Grabunterhalt durch Gemeinde

Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von mindestens 25 Jahren bei Erdbestattungen, Urnenreihengräbern, Urnenrabatten und Urnenwand.

Art. 41

Bemessung

- ¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während einer durchschnittlichen Ruhedauer von 25 Jahren, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.
- ² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie Pflegearbeiten wie Pflanzenschutz, jäten und schneiden allfälliger Gehölze.
- ³ Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb der Rahmen im Gebührenreglement zum Friedhofreglement (siehe Anhang 1) fest. Er unterscheidet dabei zwischen Erdbestattungsreihengräbern, Urnengräbern und Gemeinschaftsgräbern.

Art. 42

Rechnungswesen

- ¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Laufenden Rechnung verbucht.
- ² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ auszugleichen.
- ³ Die „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ wird verzinst.
- ⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

Art. 43Bisherige Zahlungen;
Übergangsregelung

- ¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglementes geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ zugewiesen.
- ² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Art. 44

Streitigkeiten

- ¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21).
- ² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Artikel 43 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

2. Friedhofgebühren**Art. 45**

Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren innerhalb des Gebührenreglementes zum Friedhofreglement (Anhang I) fest. Es handelt sich dabei um einen Rahmentarif.

² Die Gebühren werden nach Wohnsitz, Alter und Art der Bestattung durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung innerhalb der Rahmen festgelegt (Anhang II). Die Gebühren decken die Kosten der öffentlichen Leistungen und dürfen diese insgesamt nicht übersteigen.

³ Die Gemeinde trägt die Kosten für die:

- a) amtliche Publikation der Aufhebung von Gräbern;
- b) Räumung der Grabfelder;
- c) Planie und die Ansaat.

Art. 46

Schickliche Bestattung
Unentgeltliche Bestattung

Kostentragung bei
ausgeschlagenenen
Verlassenschaften

¹ Jede verstorbene Person hat Anrecht auf eine „schickliche Bestattung“. Dies entspricht grundsätzlich einer Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab. Bekundet jemand vor seinem Ableben klar seinen Willen (z.B. durch Testament / vorherige Mitteilung / etc.) auf eine Erdbestattung oder auf ein spezielles Urnengrab, wird dies der Person gestattet und als „schickliche Bestattung“ gewertet. Das Gräbtessen gehört nicht zu einer schicklichen Bestattung.

² Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Gondiswil, so können die engsten Angehörigen um eine unentgeltliche Bestattung ersuchen, sofern sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

³ Sind keine Angehörigen vorhanden und können die Gebühren nicht aus dem Nachlass gedeckt werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten der Bestattung im Rahmen einer „schicklichen Bestattung“.

⁴ Haben die Erben die Verlassenschaft ausgeschlagen, können die der Gemeinde entstandenen Bestattungskosten dennoch bei diesen geltend machen. Gebühren entstehen in diesem Fall nicht.

VIII. Haftung

Art. 47

Haftungsausschluss

¹ Die Gemeinde Gondiswil haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenständen, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeitende bzw. Beauftragte der Gemeinde Gondiswil verursacht werden.

IX. Widerhandlungen, Strafbestimmungen, Beschwerderecht

Art. 48

Widerrechtliche
Zustände

Die Strassenkommission verfügt die Wiederherstellung von widerrechtlich errichteten oder abgeänderten Grabmälern. Kommen die Pflichtigen der verfügten Wiederherstellung innert der gesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Wi-

derherstellung ohne weitere Verfügung auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Gondiswil.

Art. 49

Bussen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in den Artikeln 7 – 39 des Friedhofreglementes sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.00.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 50

Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der für den Vollzug dieses Reglementes zuständigen Instanzen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 51

Beschwerden

¹ Beschwerden gegen den Friedhofgärtner oder Totengräber bzw. deren Stellvertreter sind von der Strassenkommission zu erledigen.

² Beschwerden gegen Verfügungen der Strassenkommission sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

³ Vorbehalten bleibt die Gemeindebeschwerde nach Artikel 92 ff des Gemeindegesetzes.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 52

Inkrafttreten

¹ Vorstehendes Friedhofreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 01. Januar 2013 in Kraft.

² Im Widerspruch stehende Bestimmungen, insbesondere das Begräbnis und Friedhofreglement vom 03. Dezember 2001, werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2012 hat das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Gondiswil angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. A. Nyfeler

sig M. Fuhrmann

A. Nyfeler

M. Fuhrmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Friedhofreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 01. November 2012 bis 03. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 44, vom 01. November 2012, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekanntgemacht.

4955 Gondiswil, 04. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig M. Fuhrmann

M. Fuhrmann

Gebührenreglement zum Friedhofreglement

Die Einwohnergemeinde Gondiswil erlässt, gestützt auf Artikel 45 des Friedhofreglementes vom 03. Dezember 2012, folgenden

Rahmentarif:

Art. 1

Reihengräber	a) Ortsansässige Personen ab 6 Jahre	Fr. 350.00 bis Fr. 800.00
	b) Auswärtige Personen ab 6 Jahre	Fr. 950.00 bis Fr. 1'500.00
	c) Ortsansässige Kinder bis 6 Jahre	Fr. 200.00 bis Fr. 500.00
	d) Auswärtige Kinder bis 6 Jahre	Fr. 500.00 bis Fr. 800.00

Art. 2

Urnengräber und Gemeinschaftsgrab	a) Ortsansässige Erwachsene und Kinder	Fr. 250.00 bis Fr. 700.00
	b) Auswärtige Erwachsene und Kinder	Fr. 550.00 bis Fr. 1'000.00

Art. 3

Beisetzung von Urnen in bestehendes Reihengrab	a) Ortsansässige Erwachsene und Kinder, je Urne	Fr. 100.00 bis Fr. 300.00
	b) Auswärtige Erwachsene und Kinder, je Urne	Fr. 200.00 bis Fr. 600.00

Art. 4

Grabunterhalt	Je Grab, Urne (gemäss Art. 40 Friedhofreglement)	Fr. 200.00 bis Fr. 4'000.00
---------------	--	-----------------------------

Art. 5

Auslegung	Über die Anwendung des Begriffes "Ortsansässige" entscheidet in Zweifelsfällen die Strassenkommission in eigener Kompetenz.	
-----------	---	--

Art. 6

Rechnungsstellung	Die zulasten des Nachlasses oder des Vertreters der Erbschaft gehenden Gebühren werden durch die Finanzverwaltung Gondiswil in Rechnung gestellt.	
-------------------	---	--

Art. 7

Festsetzung der Gebühren	Der Gemeinderat setzt die Gebühren auf Antrag der Strassenkommission innerhalb der in Artikel 1 bis 4 festgelegten Grenzen fest. Dabei sind die veränderten Kosten und die Teuerung zu berücksichtigen.	
--------------------------	---	--

Art. 8

Inkrafttreten	¹ Vorstehendes Gebührenreglement zum Friedhofreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf 01. Januar 2013 in Kraft.	
	² Im Widerspruch stehende Tarife und Beschlüsse bezüglich der Grabgebühren werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	

Namens der Gemeindeversammlung:**Der Präsident:****Der Sekretär:***sig. A. Nyfeler**sig M. Fuhrmann*

A. Nyfeler

M. Fuhrmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das vorstehende Gebührenreglement zum Friedhoreglement (Rahmentarif) zusammen mit dem neuen Friedhofreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 01. November 2012 bis 03. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 44, vom 01. November 2012, mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekanntgemacht.

4955 Gondiswil, 03. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:*sig M. Fuhrmann*

M. Fuhrmann

Gebührenverordnung zum Friedhofreglement

Gestützt auf Art. 46 des Friedhofreglementes der Einwohnergemeinde Gondiswil sowie dem Gebührenreglement zum Friedhofreglement vom 03. Dezember 2012 und auf Antrag der Strassenkommission hat der Gemeinderat die Gebührenverordnung zum Friedhofreglement beschlossen:

Art. 1; Reihengräber

a) Ortsansässige Personen (ab 6 Jahren)	Fr. 600.00
b) Auswärtige Personen (ab 6 Jahren)	Fr. 1'200.00
c) Ortsansässige Kinder (bis 6 Jahre)	Fr. 300.00
d) Auswärtige Kinder (bis 6 Jahre)	Fr. 600.00

Art. 2; Urnengräber

a) Ortsansässige, je Urne	Fr. 300.00
b) Auswärtige, je Urne	Fr. 600.00

Art. 3; Urnen in bestehendes Reihengrab

a) Ortsansässige, je Urne	Fr. 200.00
b) Auswärtige, je Urne	Fr. 400.00

Art. 4; Grabunterhalt (gemäss Art. 40 Friedhofreglement)

Sargreihengrab	21 – 25 Jahre	Fr. 3'900.00
	16 – 20 Jahre	Fr. 3'100.00
	11 – 15 Jahre	Fr. 2'200.00
	6 – 10 Jahre	Fr. 1'400.00
	3 – 5 Jahre	Fr. 700.00
	1 – 2 Jahre	Fr. 400.00
	Urnengrab und Kindergrab	21 – 25 Jahre
16 – 20 Jahre		Fr. 2'200.00
11 – 15 Jahre		Fr. 1'600.00
6 – 10 Jahre		Fr. 1'000.00
3 – 5 Jahre		Fr. 500.00
1 – 2 Jahre		Fr. 300.00

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenverordnung tritt auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Gebührenverordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Gondiswil, 20. November 2023

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. P. Nyffenegger

sig S. Schafroth

P. Nyffenegger

S. Schafroth

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeschreiber hat die vorliegende Gebührenverordnung zum Friedhofreglement während dreissig Tagen vom 30. November 2023 bis 29. Dezember 2023 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 30. November 2023, Nr. 48 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekanntgemacht.

Beschwerden gegen den Beschluss sind keine eingelangt.

4955 Gondiswil, 03. Januar 2024

Der Gemeindeschreiber:

sig. S. Schafroth

Sandro Schafroth